



Stadt 76124 Karlsruhe -OA-

Ordnungs- und Bürgeramt
-Bußgeldstelle-

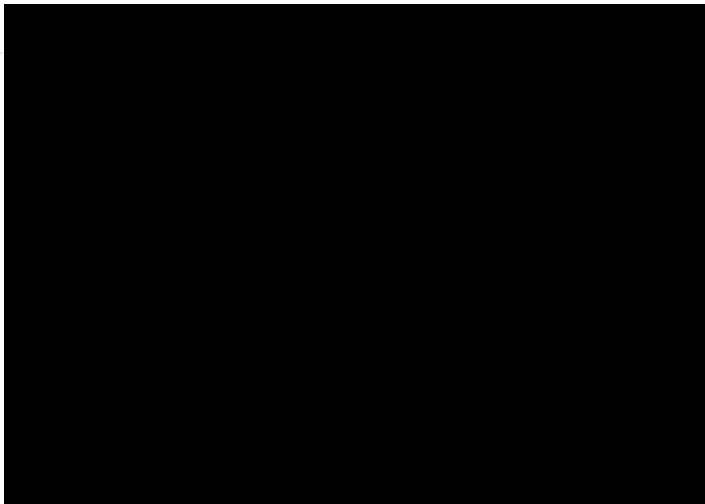
23.505596.6 B



Rechtsanwälte
Baier & Depner
Amalienstr. 19
76133 Karlsruhe

EINGEGANGEN

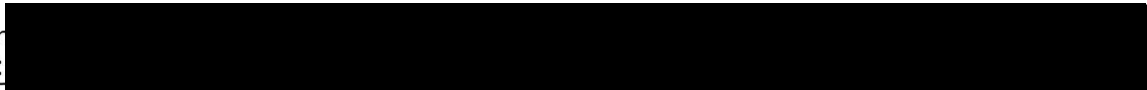
24. Aug. 2018



Abschrift

Bußgeldbescheid mit Fahrverbot

gegen Herrn
Ihr Zeichen:



Sehr



Ihnen wird zur Last gelegt, am [redacted] um [redacted], L 605 Bulach, Abfahrt Oberreut in Rtg. Ettlingen als Führer des [redacted] folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:

Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 43 km/h.
Zulässige Geschwindigkeit: 70 km/h.
Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 113 km/h.

§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24, § 25 StVG; 11.3.7 BKat;
§ 4 Abs. 1 BKatV

Beweismittel: Messung mit Lasergerät und Foto
Zeuge: [redacted], Stadt Karlsruhe, Verkehrsüberwachung

Deshalb wird gegen Sie gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße festgesetzt von: 160,00 €

Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens gemäß §§ 105 und 107 OWiG, 464 (1) und 465 Strafprozessordnung (StPO) zu tragen, und zwar

Gebühr	25,00 €
Auslagen	3,50 €

Gesamtforderung	188,50 €
------------------------	-----------------

Zusätzlich ordnen wir gegen Sie ein **Fahrverbot von 1 Monat** gemäß § 25 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) an.

Viermonats-Frist wird eingeräumt, da gegen Sie in den letzten zwei Jahren kein Fahrverbot verhängt wurde: Das Fahrverbot wird wirksam, sobald der Führerschein nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung in amtliche

5805031001634

Verwahrung gelangt, **spätestens jedoch mit Ablauf von vier Monaten seit Eintritt der Rechtskraft**. Von diesem Zeitpunkt an ist Ihnen das Führen von Kfz jeder Art (auch Mofa) verboten, sofern der Bußgeldbescheid nicht ausdrücklich Ausnahmen zulässt. Wenn Sie trotzdem ein Kfz führen, machen Sie sich nach § 21 StVG strafbar. Nach Ablauf der vier Monate wird die Verbotsfrist erst von dem Tag an gerechnet, an dem Ihr Führerschein (= der von einer deutschen Behörde ausgestellte **nationale** - auch Ersatz- oder Bundeswehrführerschein - **und internationale Führerschein und der Führerschein einer Behörde eines Mitgliedsstaates der EU** oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum - Island, Liechtenstein, Norwegen -, sofern Sie Ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben) in amtliche Verwahrung genommen oder an dem das Fahrverbot in einem anderen als bisher genannten ausländischen Führerschein vermerkt wird. Es liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse, Ihren Führerschein innerhalb von vier Monaten nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides **der oben genannten Behörde** zu übersenden oder abzuliefern oder bei anderen ausländischen Führerscheinen das Fahrverbot eintragen zu lassen. Sonst verlängert sich die Verbotsfrist um die Zeitspanne zwischen Wirksamwerden und Ablieferung zu Ihrem Nachteil. Wenn Sie Ihren Führerschein nicht übersenden oder abliefern, muss er beschlagnahmt werden.

Ihre Identität mit der auf dem Beweisfoto abgebildeten Person wurde durch einen Vergleich mit dem Foto der Personalausweisbehörde festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen** nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde Einspruch einlegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingeht. Die Erklärung muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Wird der Bußgeldbescheid bei der Post niedergelegt (zur Abholung bereitgestellt), so gilt der Tag der Niederlegung als Tag der Zustellung.

Wichtige Hinweise bei einem Einspruch

Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden.

Sie haben die Möglichkeit, zugleich mit dem Einspruch oder spätestens innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bußgeldbescheides sich dazu zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen; dabei steht es Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie werden jedoch darauf hingewiesen, dass Ihnen, falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen können, selbst wenn das Bußgeldverfahren mit einem Freispruch oder einer Einstellung endet.

Zahlungsaufforderung

Bitte überweisen Sie den Betrag spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszweckes 505235055966 auf das unten angegebene Konto.

Sollten Sie zahlungsunfähig sein, teilen Sie uns unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mit, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Beleg über die Zahlung von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe) sind beizufügen. Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig darlegen, wird der fällige Betrag vollstreckt. Ebenso kann das Amtsgericht gegen Sie Erzwingungshaft anordnen.

Allgemeine Hinweise

Bei allen Zahlungen, Einsprüchen oder sonstigen Eingaben ist zur Bearbeitung die Angabe des Aktenzeichens unerlässlich.

Benachrichtigung über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist der Leiter der Verwaltung / Behörde / Dienststelle, die das Anschreiben erstellt hat. Unsere Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie entweder schriftlich über die im Briefkopf benannte postalische Adresse mit dem Zusatz „z. Hd. Datenschutzbeauftragte(r)“ oder online über die ebenfalls im Briefkopf benannte Website.

Die Datenverarbeitung erfolgt zu Zwecken der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten (siehe Tatangaben) unter Beachtung von gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Soweit dies zur Bearbeitung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte übermittelt, insbesondere an Zentrales Fahreignungsregister, zuständige Zulassungs- oder Vollstreckungsstelle, zuständige Einwohnermelde-, Fahrerlaubnis-, Ordnungs-, Polizei- und Justizbehörde, Betroffene oder Organe der Rechtspflege. Bei Unfällen werden auf Aufforderung die Aktenbestandteile betroffenen Versicherungen übermittelt.

Ihre personenbezogenen Daten werden im Regelfall mit dem Ablauf der Aktenaufbewahrungsfristen (IM- Erlass vom 26.05.2006, Az. 74-3859.1/252 als Richtlinie) gelöscht. Sie haben das Recht auf Auskunft über zu Ihrer Person gespeicherten Daten und auf die Berichtigung Ihrer unrichtigen Daten. Das Recht auf die Löschung, bzw. Einschränkung der Verarbeitung der Daten besteht nur, wenn die Speicherung der Daten unzulässig oder für die oben genannte Zwecke nicht mehr erforderlich ist.

Sie haben das Recht sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an den Datenschutzbeauftragten des Landes zu wenden (Kontakt: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de, Telefon: +49 711/615541-0, Telefax: +49 711/615541-15).

Nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides werden 2 Punkte (Besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeit) im Fahreignungsregister eingetragen.

Dieser Ausdruck wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

